



► Nr. VO/2013/00799
öffentlich

Lübeck, 16.08.2013

Bericht

Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Britta Bormann (E-Mail: britta.bormann@luebeck.de Telefon: 122 - 44 48)

Gesamtstädtische Auswirkungen der Änderung des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KitaG)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.08.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.09.2013	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
05.09.2013	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
10.09.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Vorlage des Bereiches 4.511 – Städtische Kindertageseinrichtungen vom 30.07.2013 zur Änderung der Entgeltverordnung

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein

Begründung:

Keine Relevanz gegeben

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:
Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, siehe Vorlage des Bereiches 4.511 zur Änderung der Entgeltordnung

Bericht:

Siehe Anlage 1

Anlagen :

Gesamtstädtische Auswirkungen der Änderung des § 25 Abs. 3 KitaG

Senator/in Sven Schindler

Senator/in Annette Borns

Bericht:

Gesamtstädtische Auswirkungen der Änderung des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein

Die Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sah bisher vor, dass auch bei Erhalt eines Zuschusses nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) zu den Betreuungskosten in einer Kindertageseinrichtung ein Mindestbeitrag von monatlich EURO 8,-- zu zahlen war.

Die Satzung für die Kindertagespflege enthält keine entsprechende Regelung; gleichwohl wurde entsprechend verfahren.

Durch die zum 01.08.2013 erfolgte Änderung des § 25 Abs. 3 KitaG schreibt nun Landesrecht vor, dass „Eltern, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen, keine Kita-Gebühren mehr bezahlen müssen“ (Gesetzesbegründung).

Eltern mit Einkommen aus Arbeitslosengeld II oder nur gering darüber liegendem Einkommen erhalten auf Antrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch den Bereich Soziale Sicherung die vollen Betreuungskosten als Zuschuss, bisher bis auf den Mindestbeitrag von EURO 8,-- laut Ziffer 12 der städtischen Entgeltordnung. So wird nicht nur bei städtischen Kita-Plätzen, sondern auch bei den Plätzen der anderen Anbieter im Stadtgebiet verfahren.

Für Betreuungsfälle der Kindertagespflege werden die Kosten in gleicher Weise durch den Fachbereichsdienst im FB 4 getragen.

Diese Zuschüsse müssen infolge der Änderung des KitaG und der städtischen Entgeltordnung ab August 2013 um jeweils EURO 8,-- auf die vollen Betreuungskosten aufgestockt werden (siehe gesonderte Vorlage des Bereichs 4.511 – Städtische Kindertageseinrichtungen). Dies wurde vom Bereich Recht geprüft und bestätigt.

Der Bereich Soziale Sicherung hat seine Mehrbelastung auf ca. EURO 100.000,-- noch in 2013 und auf ca. EURO 250.000,-- in 2014 errechnet. Der Fachbereichsdienst 4 kalkuliert Mehrkosten von EURO 15.200,-- in 2013 für die Fälle der Kindertagespflege und EURO 37.000,-- für 2014 sowie von EURO 500,-- für die Auswirkungen bei der Geschwisterermäßigung.

Der Bereich Soziale Sicherung hat alle großen Anbieter von Kita-Plätzen informiert, dass bei den Zuschüssen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ab August 2013 kein Mindestbeitrag für die Eltern mehr angesetzt wird.

Er erteilt den Eltern Neufestsetzungsbescheide über den jetzt höheren Zuschuss für rund 1.000 bereits beschiedene Anträge und hat für diese Fälle für den Zahlmonat August 2013 den Zuschussbetrag um jeweils EURO 8,-- erhöht.

Der Fachbereichsdienst 4 erteilt ebenfalls Neufestsetzungsbescheide.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat vorgeschlagen, dass die kreisfreien Städte die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Mehrbelastungen als Konnexitätsansprüche gegenüber dem Land geltend machen, da es sich hier um den Übergang einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe in eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch die gesetzgeberische Aktivität handelt.

Über diesen Punkt wird später gesondert berichtet werden.